

Responsum vom Hrn. Hofrath For-
der, Namens der Med. Fakultät
zu Jena.

Es hat der hiesige Hochlöbl. Schöppen-
stuhl unserer Fakultät dren Fascikel In-
quisitionis = Acten gegen den Musquetier
Johann Bernhard R. * * nebst einem
Spinnrad und dem dazu gehörigen, mit
einem eiserne Stift versehenen Fuß, mit
dem Begehren vorgelegt, unser gemeinschaft-
liches Gutachten, über die, der Grossmutter
des gedachten Musquetiers, von demselben
zugefügte und tödtlich ausgefallene Kopfs-
Verletzung zu eröffnen.

Wir können zuvörderst nicht umhin,
der medicinischen und chirurgischen Behand-
lung

lung der Patientin von Seiten des Hrn.
D. * * * und des Chirurgi St. * * * so-
wol, als insbesondre von Seiten des uns
schon aus mehrerlei Proben seiner vorzüg-
lichen Geschicklichkeit bekannten Physici,
Herrn Nath W * *, unsern Beyfall zu ge-
ben, und zu erklären, daß, unsrer Meinung
nach, die zur Erhaltung der Verwundeten
Z * * dienlichen und schädlichen Mittel gebo-
rig angewendet worden seyn.

Was aber die Art, der Verwundung
der gedachten Z * * betrifft; so glauben wir
zwar, nach sorgfältiger und genauer Durch-
lesung der Acten, daß der Umstand, ob
der Inquisit K * * seiner Großmutter das
Spinnrad an den Kopf geworfen, oder
ob dieselbe sich bey'm Aufstehn selbst dage-
gen gestoßen habe, nicht zur völligen und
erwisenen Gewißheit gebracht worden ist.
Wir setzen daher diese Untersuchung, die
obnehin nicht eigentlich für unsre Fakultät
ges

gehört, bey Seite, um so mehr, da die bey der Section vorgefundenen Umstände kein wesentlich erforderliches Licht zu verbreiten im Stande seyn dürften.

Die Verletzung selbst ist zwar, wie aus den bey der Section vorgefundenen Umständen zu schließen ist, als die erste Ursache des Todes der Z** anzusehen; indessen können wir sie nicht für absolut letal oder für schlechterdings tödtlich erkennen, sondern wir glauben, sie nur für an sich tödtlich (per se letalis) halten zu müssen. Absolut letal sind solche Verletzungen, die ohne alle Ausnahme tödtlich ausfallen müssen, und wo keine Art der menschlichen Hülfe eine Heilung bewirken kann; an sich tödtlich hingegen sind solche Verletzungen, welche zwar, wenn sie sich selbst überlassen sind und bleiben, einen tödtlichen Ausgang nehmen, bey welchen aber doch die Heilung, durch geschickte Anwendung
der

der gehörigen Mittel, möglich ist, obgleich es dabey auf mancherley Umstände ankommt, von welchen die Heilung abhängt. Von dieser letzten Art, nemlich an sich tödtlich, sind Kopfwunden mit Verletzung der Gehirnhäute und des Gehirns selbst, auch mit Austretzung von Blut oder andern Feuchtigkeiten, und mit Erschütterung des Gehirns, im Fall sie nemlich solche Stellen betreffen, wo die Trepanation noch statt hat. Auf die Größe der Verletzung kommt es dabey nicht sowol an, als auf mancherley andere Umstände, deren Auseinanderlegung nicht hieher gehört. Es würde sich durch eine Menge von Beyspielen aus den Schrifften der Beobachter leicht erweisen lassen, daß große und ansehnliche Verletzungen des Gehirns und seiner Häute glücklich geheilt worden sind.

Swar ist in dem Obductions-Berichte Actor. denunc. fol. 24^b fol. 25. angef

angegeben worden, daß auf der linken mit-
lern Hälfte des Gehirns, über der harten
Hirnhaut, etwas coagulirtes schwarzes
Blut zu sehen gewesen, und daß, nachdem
dieses behutsam abgewischt worden, sich
nicht nur eine Zerreißung der Hirnhäute,
sondern sogar selbst des Gehirns, gezeigt
habe; daß ferner auf dieser linken Halbkug-
el des Gehirns, ein rundlänglich Loch
zu sehen gewesen, in welches man bequem
zwei Finger hineinbringen können; daß aus
diesem Loch viel dickes schwarzes Blut hervor-
gequollen, und daß diese Höle immer we-
ter geworden, je tiefer man in die Sub-
stanz des Gehirns hineingesehen, so, daß man
recht gut ein Hühneren hätte hineinlegen
können, und daß in dieser Höle wol eine
Unze schwarzes dickes Blut enthalten ge-
wesen sey; endlich auch, daß auf dem cor-
pore calloso etwas ausgetretenes dickes
schwarzes Blut gewesen, und auf der Ober-
fläche des Gehirns, besonders in den gy-

Bezt. 3. Arzneyg. IV. B. D ris

ris hin und und wieder schwarzes coagulirtes Blut angetroffen worden sey.

Indessen, wenn gleich alle diese Umstände so viel erweisen, daß die Kopfverletzung, welche äußerlich unbeträchtlich geschienen, und nur den Schädel selbst so eben berührt hatte, durch einen Gegenstos an einer andern Stelle eine heftige Erschütterung des Gehirns mit Zerreißung der Häute und der Substanz des Gehirns hervorgerichtet habe, und daß die Gewalt, die hier gewirkt, beträchtlich gewesen seyn müsse; so folgt doch daraus noch nicht, daß die Erhaltung der Person nicht möglich gewesen seyn würde, wenn der Wundarzt glücklicherweise die Stelle bey der Trepanation getroffen hätte, wo die angegebene Zerreißung und Blutanstretung war. Hier konnte wol, den Umständen nach, der Wundarzt die Ursache der Zufälle nicht suchen, weil sie sich nicht durch deutliche Kennzeichen ver-

rieth;

rieth;

rieth; ihm ist daher auch darüber keine Schuld bezumessen: hätte er aber diese Stelle entdeckt so wären nicht ohne alle Wahrscheinlichkeit die tödlichen Zufälle gemildert oder wol gar gehoben worden, und das Loch in der Gehirnschubstanz würde wenigstens dann nicht so groß gefunden worden seyn. Wir schließen letzteres aus dem in dem Obductions - Bericht *ibid.* Fol. 24 angegebenen Umstand, daß nemlich nur etwas von coagulirtem schwarzen Blut auf der obern Fläche der harten Hirnhaut wahrzunehmen gewesen; woraus so viel erhellet, daß der Umfang der durch den Gegenstoß abgesonderten Stelle der harten Hirnhaut nicht sehr beträchtlich, folglich auch gleich anfangs das Loch in der Gehirnschubstanz nicht so groß gewesen seyn müsse, als es bey der zunehmenden Blutaustretung, während der noch übrigen Lebenszeit der Verwundeten, geworden ist.

Da nicht einmal an der Stelle der äußerlichen Verwundung eine beträchtliche Engstellung Fol. 22^b auch keine Impression Fol. 24^b auch keine Spur einer Fissur Fol. 25^b zu finden gewesen, das pericranium aber sich hier nur etwas abgesondert hatte Fol. 24^b, und nur ein kleiner Fleck des Knochens etwas rauh und wie abgestoßen ausgesehen; so ist nicht ganz unwahrscheinlich, daß die Austretung von Blut an der Stelle des Gegenstoßes bey einer jüngern Person minder beträchtlich gewesen seyn würde, als sie bey dieser 75jährigen Person (fol. 3. b) war. Alte Leute sind, vermöge des Alters selbst, zum Schlagfluß disponirt; diese Disposition aber setzt einen gehinderten Rückfluß des Bluts aus dem Kopf voraus, woben die Blutergießung bey einer etwanigen Verletzung der Gehirngefäße ansehnlicher ausfallen muß, als unter den entgegengesetzten Umständen. Auch ist der Umstand, auf welchen sich der

Des

Defensor Act. Vol. II. fol. 225b beruft, daß nemlich die mehrerwähnte Z * zuweilen mit Kopfschmerzen und Schwindel befaßt gewesen, ja sogar einmal davon hingefallen sey — nicht mit Stillschweigen zu übergehen, weil die von uns vermuthete Disposition zum Schlagfluß dadurch einigen größern Grad von Wahrscheinlichkeit erhält.

Aus allen von uns angeführten Gründen erkennen wir die Verletzung der Z * nur für an sich tödtlich oder per se letalis, und behaupten daher, daß die Ursache des tödtlichen Ausgangs nicht blos und allein der erwähnten Verletzung zuzuschreiben sey, wenn gleich die Verwundung dazu die erste und eigentliche Veranlassung gegeben.

Urkundlich unter dem Innsiegel nnsrer Fakultät und der gewöhnlichen Unterschrift,
Jena den 19 Dec. 1791.

Decanus, Senior u. Professores
der Medicinischen Fakultät allhier.